



## Fischereiordnung der Marktgemeinde Weissenstein gültig ab 01.04.2018



### Allgemeine Bestimmungen

1	Diese als Bestandteil der Fischereierlaubnis anzusehende Fischereiordnung gilt für das Fischereirecht der Marktgemeinde Weissenstein im Drauffluss, unter Zugrundelegung der im Punkt II festgelegten Fischereigrenzen.
2	Über alle sich aus der Fischereiordnung ergebenden Belange entscheidet der Bürgermeister mit dem Fischereiverwalter und den Aufsichtsfischern (Fischereiverwaltung).
3	Für die Ausübung der Sportfischerei gelten neben gesetzlichen Bestimmungen noch die Richtlinien dieser Fischereiordnung. Verstöße gegen gesetzliche oder in der Fischereiordnung festgelegte Bestimmungen werden mit mindestens dem Entzug des Fischereierlaubnisscheins (Fangkarte) geahndet. Den Aufsichtsfischern steht das Recht zu, in begründeten Fällen Fischereierlaubnisscheine (Fangkarten) abzunehmen.
4	Der Fischereierlaubnisschein (Fangkarte) wird nur nach Vorlage der behördlichen Jahresfischerkarte (Steuerkarte) am Gemeindeamt Weissenstein ausgestellt.
5	Die Erlaubnis zum Fischfang gilt nur für den Erlaubnisnehmer und ist nicht übertragbar.
6	<b>Pflicht aller Fischer</b> ist es, sich bei der Ausübung der Fischerei <b>kollegial und hilfsbereit zu verhalten</b> .
7	Alle Fischer werden aufgefordert, wahrgenommene Verstöße gegen die Bestimmungen der Fischereiordnung sogleich der Gemeindeverwaltung (+43 4245/2385) oder den Aufsichtsfischern, wenn möglich, mit Namen oder Autokennzeichen zur Kenntnis zu bringen.
8	Den beeideten Fischereiaufsichtsorganen ist, unbeschadet des nachträglichen Beschwerderechtes, in Belangen der Fischerei unbedingt Folge zu leisten.
9	<b>Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Radwegen oder Sperrzonen der Kraftwerksbetreiber ist untersagt. (Radwege unterliegen der St.V.O. !)</b> Ebenso das Parken außerhalb der bewilligten Parkzonen ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher.
10	Der Fischereierlaubnisschein ist bis <u>spätestens 05.02. des nächsten Jahres</u> unaufgefordert beim Gemeindeamt Weissenstein abzugeben, ansonsten wird keine Fangkarte fürs Folgejahr mehr ausgegeben.
11	Das Fischen ist in der Zeit von 05:00 bis 22:00 Uhr erlaubt, ausgenommen das Fischen auf Zander, Karpfen und Huchen. (siehe Fangzeiten und Schonmaße)
12	Die Tagesbeute ist auf 5 Stück Salmoniden begrenzt. Es <b>sind jedoch alle</b> dem Fischwasser entnommenen <b>Fische in das Fangbuch einzutragen</b> .
13	Das Fischen ist nur vom Ufer aus oder mit der Wathose erlaubt.
14	Boote oder Schwimmhilfen sind verboten.
15	Das Hältern von Edelfischen ist verboten. Die <b>Mitnahme von lebenden Fischen</b> vom und zum Fischwasser (auch Köderfische) <b>ist verboten!</b>
16	<b>Wenn die erlaubte Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresstückzahl erreicht ist, muss das Fischen eingestellt werden.</b> Außerhalb des Gemeindefischwassers gefangene Edelfische dürfen bei der Fischereiausübung nicht mitgeführt werden, widrigenfalls diese der Tagesbeute zugerechnet werden.
17	<b>In die Fangstatistik</b> ist jeder angeeignete Fisch <b>unmittelbar nach dem Fang</b> mit Kugelschreiber, entsprechend dem Revier, <b>einzutragen</b> .

18	<p>Das <b>Spinnfischen und Einlegen</b> auf Hecht ist nur mit <b>Stahlvorfach oder Hardmono erlaubt</b>.</p> <p>Bei <b>Verwendung von Drillingshaken</b> auf Wobblern – Spinnern – Blinkern - Gummifischen und totem Köderfisch sind <b>immer widerhakenlose Drillinge</b> zu verwenden (leichteres Lösen von untermaßigen Fischen)</p> <p>Beim Fischen mit <b>Köderfischen</b> dürfen nur <b>Fische die dem Mindestmaß</b> entsprechen verwendet werden</p>
19	Alle eingetragenen Fische sind nach Gattung getrennt zusammenzuzählen und in die Jahresstatistik einzutragen.
20	<p>Die Fangsaison beginnt mit 01. April (1.Mai Altarm) und endet mit 31.12. jeden Jahres. (für Huchen mit 31.01. des Folgejahres)</p> <p>Huchenfischen von 01.01 bis 31.01 ist nur mit gültiger Jahresfischerkarte möglich!</p>
21	Das Ablegen der Angelrute (außerhalb der Bereiche, in denen das Einlegen erlaubt ist) ist ausnahmslos verboten. Wo das Einlegen erlaubt ist, hat sich der Fischer in <u>unmittelbarer Nähe</u> der Angelrute aufzuhalten. Die Ausübung des Fischfanges ist nur mit einer Angelrute erlaubt.
22	Das Fischen von Brücken oder Kraftwerksbauten aus ist verboten.
23	<p>Zum Lösen des Hakens bei untermäßigen Fischen ist eine Löseschere oder ein ähnliches Gerät mitzuführen. <b>Offensichtliche untermäßige Fische sind noch im Wasser zu lösen und wieder frei zu lassen. Bei tiefsitzender Angel ist das Vorfach knapp vor dem Fischmaul noch im Wasser abzuschneiden.</b></p> <p>Vor dem <b>Anfassen</b> eines <b>Fisches</b> sind unbedingt die <b>Hände nass zu machen</b>.</p> <p>Nicht mehr lebensfähige untermäßige Fische, sind nach Zerstückelung in das Wasser zu werfen und im Fangbuch zu vermerken (gilt nicht als gefangener Fisch).</p> <p><b>Die Fische sind waidgerecht zu behandeln.</b></p>
24	Es darf <b>pro Huchenerlaubnis (Gesamtkarte)</b> nur <b>ein Huchen</b> entnommen werden. Der Fang ist den Aufsichtsfischern oder dem Gemeindeamt Weißenstein zu melden (+434245/2385-0).
25	Mit dem Kraftwerksbetreiber und dem Fischereibesitzer (Marktgemeinde Weißenstein) wird einvernehmlich das Befahren und Parken an der Drau geregelt. Ausgenommen sind Aufsichtsfischer, für die eine Sonderregelung gilt. Die Parkplätze sind gesondert gekennzeichnet. Das <b>Befahren der Zufahrtswege</b> ist mit <b>Schrittgeschwindigkeit gestattet</b> .
26	<p>Abfälle und Müll sind in den Behältern welche an den Fischerparkplätzen angebracht sind zu entsorgen oder mitzunehmen!</p> <p><b>Jeglicher Müll am Fischerplatz wird dem anwesenden Fischer zugeordnet und muss vom ihm entsorgt werden.</b></p>
27	Alle gesetzlich erlaubten Köder und Fangmethoden sind zulässig, ausgenommen ist das Fischen mit Futterkörben. Weiters ist das Fischen mit Hülsenfrüchten (Mais) und das Einfüttern / Beifüttern in der Drau verboten.
28	<p><b><u>Schonmaßnahmen</u></b></p> <p>Ab der Zonentafel (Zone 2, Bahnunterführung Puch) bis zum KW-Kellerberg ist das Einlegen verboten. Ab der Zonentafel (Zone 4, Tafel in Stuben) bis zur Draubrücke Feistritz an der Drau ist das Einlegen verboten.</p> <p>Die Verwendung von toten Köderfischen mit über 10 cm Gesamtlänge ist jedoch zum Einlegen in allen Revieren und Zonen erlaubt!</p>
29	Alle anderen Belange zur Fischerei unterliegen dem Kärntner Fischereigesetz der aktuellen Fassung !

### Ausfang Tageskarte:

3 Stk. Salmoniden, davon 1 Äsche  
1 Stk. Hecht oder Zander, 1 Stk. Karpfen oder Schleie,  
1 Stk. Aalrutte.

### Ausfang Wochenkarte:

20 Stk. Salmoniden, davon max. 2 Äschen, Tagesfang max. 3 Stk.  
Hecht – Zander – Karpfen – Schleien max. je 1 Stück pro Tag und max. je 2 Stk. pro Wochenkarte.  
5 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk. am Tag.

### Ausfang Monatskarte:

30 Stk. Salmoniden davon max. 3 Äschen, Tagesfang max. 3 Stk.  
Hecht – Zander – Karpfen – Schleie max. je 1 Stück pro Tag und max. je 3 Stk. im Monat.  
10 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk. am Tag.

### Ausfang Jahreskarte (Drau):

80 Stk. Salmoniden davon max. 10 Äschen, Tagesfang max. 5 Stk.  
Zander – Karpfen – Schleie max. je 1 Stück pro Tag.  
20 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk. am Tag.

### Ausfang Gesamtjahreskarte (Drau/Altarm und Huchen):

80 Stk. Salmoniden davon max. 10 Äschen, Tagesfang max. 5 Stk.  
Hecht Altarm 5 Stk. pro Jahr. Zander – Karpfen – Schleie max. je 1 Stück pro Tag.  
20 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk. am Tag.  
**1 Huchen siehe Pkt. 24 der Allgemeine Bestimmungen.**

## REVIERÜBERSICHT :



**ROT** : Revier I Drau - 14km

**BLAU** : Revier II Altarm – 2km

**PFEILE** : Einlegestrecken

## **REVIER I (Drau):**

### ***Reviergrenze:***

Linksufrig von der Grenztafel östlich der Firma Omya bis zu der Grenztafel ca. 50m oberhalb der Draubrücke Feistritz an der Drau. Das Fischen 25m ober- und unterhalb der Einmündung in die Fischtreppe ist das Fischen **ausnahmslos verboten!**

## **REVIER II (Altarm): ab 01. Mai**

### ***Dieses Revier hat folgende Schonbereiche:***

Von der Einmündung in den Draufuß (Tafel) bis zum Steinwurf des letzten Teiches (Tafel). Weiters vom unteren Teil der Fischzucht (Tafel) und bis zum oberen Teil der Fischzucht (Tafel) und von der Einmündung in den ersten Teich (Tafel) bis einschließlich der Fischtreppe.

## **Fangzeiten und Schonmaße**

Äsche	01.06. – 31.12.	37 cm
Bachforellen	01.04. – 15.09.	28 cm
Bachsaiblinge	16.04. – 15.09.	28 cm
Regenbogenforellen	01.04. – 31.12.	28 cm
Seeforellen	01.04. – 30.09.	60 cm
Huchen	01.06. – 31.01.	90 cm 05:00 – 24:00 Uhr
Karpfen	01.07. – 31.12.	30 cm 00:00 – 24:00 Uhr
Schleien	01.07. – 31.12.	30 cm
Nasen, Barbe	geschont	geschont
Karausche	Keine Schonzeit	30 cm
Zander	01.06. – 31.12.	60 cm 05:00 – 24:00 Uhr
Hecht - Revier II - Altarm	01.05. – 31.12.	70 cm max. 5 pro Jahr
Hecht - Revier I - Drau	<b>Keine Schonzeit</b>	55 cm
Amurkarpfen	Keine Schonzeit	60 cm
Aalrutten	01.09. – 30.11.	35 cm 16:00 – 22:00 Uhr

**Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten, Schonmaße und Fangmethoden des Kärntner Fischereigesetzes.**

Der Fischereiverwalter